

W I E N E R L A N D T A G

Beilage Nr.16A aus 1977

Entwurf des Ausschusses für Kultur, Jugend und Bildung vom 7.11.1977
392

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der in der Beilage Nr.16 enthaltene Entwurf eines Gesetzes betreffend Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz) wird mit nachstehenden Änderungen im Beschluß erhoben:

Der dritte Satz im § 18 Abs.4 des Entwurfes hat zu lauten:

"Durch den Bruch einer der Tragvorrichtungen darf keine wesentliche Lageveränderung des Beleuchtungskörpers eintreten."

Der Absatz 1 des § 30 wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz wird die Personenzahl von "500" auf "300" herabgesetzt.

Der zweite Satz im Absatz 1 des § 30 hat zu lauten:

"Diesem Erfordernis muß auch eine Veranstaltungsstätte, die in einem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits errichteten und baubehördlich bewilligten Gebäude eingerichtet wird, entsprechen, wenn es hiezu keiner oder solcher baulicher Änderungen bedarf, welche nur einen zumutbaren Kostenaufwand verursachen."

Der Absatz 1 des § 107 hat zu lauten:

"Dieses Gesetz tritt mit Beginn des zweiten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft."